

**Erste Sitzung**  
**zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**  
**für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bruchhausen**  
**(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**  
**- vom 02.05.2022**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158), hat der Ortsgemeinderat Bruchhausen in der Sitzung am 25.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bruchhausen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 21. September 2021 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zur Satzung wird das Datum „..vom 01.07.2019“ durch das Datum „..vom 21.09.2021“ ersetzt.
2. Der Absatz zur Rechtsgrundlage wird wie folgt ersetzt: „Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158), hat der Ortsgemeinderat Bruchhausen in der Sitzung am 06.09.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.“
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 2 wird „Anlage 2“ durch „Anlage 1“ ersetzt.
  - b. In Satz 3 wird „(Anlage 1 und 2)“ durch „(Anlage 2 und 3)“ ersetzt
  - c. Die in § 3 Abs. 1 erwähnten Anlagen 2 und 3 werden durch die beigefügten neuen Anlagen ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 2 Nr. 2 c wird wie folgt geändert:
    - I. Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen,  
bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

- b. Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - I. In Satz 1 wird das Wort „kaufmännisch“ gestrichen.
  - c. Abs. 3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
    - I. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - I. In Satz 1 wird „§ 12“ durch „§ 14“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - I. „§ 13 Abs. 1 und 2“ werden durch „§ 12 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
  - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - I. „§13 Abs. 3“ wird durch „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird „§ 10 a Abs. 5 KAG“ durch „§ 10 a Abs. 6 KAG“ ersetzt.
  - b. In Satz 2 wird „§ 12“ durch „§ 14“ ersetzt.
  - c. In Satz 2 wird „... vom 01.07.2019“ durch „vom 21.09.2021“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft.

Bruchhausen, den 02.05.2022

Markus Fischer  
Ortsbürgermeister

